



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0888
	Verantwortlich:	Dez. 3
Fortentwicklung Karlsruher Kinderpass		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.10.2019	9	X		vorberaten
Gemeinderat	22.10.2019	16	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, dass zum 01.01.2020 das Nettoäquivalenzeinkommen als Grundlage zur Berechnung der Bezugsberechtigung für den Karlsruher Kinderpass herangezogen wird. Die Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung wird um 10 Prozentpunkte auf 1.200 Euro Nettoäquivalenzeinkommen angehoben.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant		Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja	abgestimmt mit

Einleitung

Die Stadt Karlsruhe blickt auf eine lange Tradition der Armutsbekämpfung zurück. Der Begriff Armut ist weder in Politik noch Wissenschaft einheitlich definiert, es herrscht jedoch Konsens darüber, dass Armut mehrdimensional ist. Sie umfasst mehr als eine materielle Mangellage. Gemäß dem Lebenslagenansatz ist Armut nicht auf Einkommensarmut begrenzt, sondern bezieht sich auf mehrdimensionale Unterversorgungslagen und deren Wechselwirkungen. Ausgrenzungen aus einem gesellschaftlichen Teilbereich gehen oftmals mit Ausgrenzungen aus anderen gesellschaftlichen Teilbereichen einher („Ohne Wohnung keine Arbeit. Ohne Arbeit keine Wohnung“). Dies bedeutet einen umfassenden Mangel an Verwirklichungs- und Teilhabechancen.

Das Ziel der Armutsbekämpfung ist es daher, Teilhabegerechtigkeit herzustellen und faire Zugänge zu den verschiedenen Lebensbereichen wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Arbeit, Freizeit oder Wohnen zu ermöglichen, unabhängig von der sozialen und finanziellen Lage.

Der Karlsruher Kinderpass ist seit 2006 ein wichtiges und wirkungsvolles Instrument zur Armutsbekämpfung. Dessen Angebot konnte, unter anderem in Anlehnung an die Leitlinien gegen Kinderarmut von 2010 und deren Fortschreibung von 2019, deutlich ausgeweitet werden und so insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und soziale Teilhabe Verbesserungen herbeiführen. Im Alltag von Familien stellt der Karlsruher Kinderpass ein unkompliziertes, stigmatisierungsfreies und vielfältig nutzbares Instrument zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten dar, das sich auch sozialwirtschaftlich rechnet.

Nicht nur die Nutzerinnen und Nutzer selbst profitieren von vergünstigten oder kostenfreien Eintritten in Museen, Bäder oder Zoo. Auch die öffentlichen Einrichtungen profitieren von Inanspruchnahmen des Karlsruher Kinderpasses, unter anderem in Form von einer Ausweitung der Nutzergruppen, steigenden Besucherzahlen, höheren Auslastungen der Angebote und Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit.

Sachstand

Den Karlsruher Kinderpass können bekommen:

- Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Grundsicherung), AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.
- Kinder aus Familien der „working poor“ ohne Sozialleistungen, deren Anspruch mit Unterlagen zur Einkommens- und Vermögensprüfung berechnet werden kann, einschließlich eines Zuschlags zum rechnerischen Bedarf von 10 Prozent (10%-Regelung).
- Kinder mit Schwerbehindertenausweis (mind. GdB 50) oder, die inklusiv beschult werden oder, die ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen (SBBZ) oder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder VIII erhalten.
- Pflegekinder.
- Kinder aus Familien mit fünf und mehr minderjährigen kindergeldberechtigten Kindern.
- Unbegleitete minderjährige Ausländer, die in Obhut genommen wurden.

Das Ziel des Karlsruher Kinderpasses ist eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Angemessene Teilhabe bedeutet, dass der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Nutzungsintensität der Einrichtungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner ohne Karlsruher Kinderpass entspricht. Dabei hat sich der Eigenanteil von i.d.R. 50 Prozent bewährt. Es gibt auch Angebote, bei denen der Zuschuss bei 2/3 liegt, z.B. beim Badischen Konservatorium oder bei den Ferienangeboten. In diesen Fällen lässt sich eine adäquate Teilhabe nur durch eine höhere Ermäßigung erreichen beziehungsweise ist bei den Ferienangeboten eine erhöhte Teilnahme erwünscht. In Fällen von zu hoher oder zu niedriger Inanspruchnahme wird entsprechend nachgesteuert.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit mittels Flyer, Website und Veröffentlichungen wurde die Zusammenarbeit mit allen beratenden Stellen intensiviert. Das betrifft insbesondere die Schulsozialarbeit und den Allgemeinen Sozialen Dienst. Der Flyer „Karlsruher Kinderpass“ wird vom Liegenschaftsamt mit den Wohngeldbescheiden, von der Familienkasse mit dem Bescheid über den Kinderzuschlag und vom Kinderbüro mit den Elternbriefen verschickt.

Zudem informieren die Mitarbeitenden des Stadtjugendausschuss e. V. vermehrt über die Leistungen des Karlsruher Kinderpasses bei Veranstaltungen in Schulen, im Jobcenter und anderen Institutionen.

Weiter wird der Karlsruher Kinderpass kontinuierlich und auf unterschiedlichen Wegen beworben: z.B. über Presse, soziale Medien, Flyer, Plakate, Postkarten, Infoblätter (mehrsprachig), Amtsblätter, Anzeigen, Webseiten, Bauzaun-Banner, Beratungen im jfbw-Büro. Darüber hinaus wurde die Webseite für den Karlsruher Kinderpass neu gestaltet, um seine Leistungen übersichtlicher dazustellen und über die beteiligten Gemeinden der SozialRegion und die weiteren Unterstützer zu informieren.

Am 06.03.2018 startete die Kampagne für das Label „Gemeinsam gegen Armut – wir sind dabei“ mit einem Empfang und der Auszeichnung der ersten Unterstützer, die bereits ein Jahr oder länger auf eigene Kosten Ermäßigungen gewährten. Seitdem hat sich der Kreis der Unterstützer erweitert, zusätzliche Unterstützer sollen weiter akquiriert werden.

SozialRegion

Seit 2013 gibt es den Karlsruher Kinderpass auch im Landkreis Karlsruhe. Inzwischen umfasst die SozialRegion mit Karlsruhe neun Städte und Gemeinden, die alle den Karlsruher Kinderpass eingeführt haben. Zuletzt wurde im Mai 2019 eine weitere Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bruchsal (Mittelzentrum) unterschrieben.

Umstellung der Prüfung der Anspruchsberechtigung

Das einfache und transparente Verfahren der Beantragung des Karlsruher Kinderpasses – der Kunde legt einen Bewilligungsbescheid von SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag vor – wurde mit der Anhebung der Einkommensgrenze um 10 Prozent für die Berechnung durch ein kompliziertes bürokratisches Verfahren erweitert. Die Kunden müssen alle Einkommensnachweise, Nachweise über Miete, Nebenkosten und Heizkosten, Kontoauszüge und Vermögensnachweise vorlegen. Dieses System soll nun durch ein einfaches, für den Kunden nachvollziehbares Verfahren, das auch eine Arbeitserleichterung der Verwaltung bedeutet, abgelöst

werden. Dementsprechend ist durch die Umstellung nicht von einem Personalmehraufwand auszugehen.

Um monetäre Armut zu messen, gibt es zwei sich ergänzende Ansätze.

1. **Soziokulturelles Existenzminimum**

Der Bezug von Transferleistungen nach dem SGB II und der Grundsicherung nach SGB XII zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums:

Dieser Indikator der Armutsmessung erfasst die Personen, die staatliche Transferleistungen erhalten, da der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann, oder das Einkommen hierfür nicht ausreicht. Anspruchsvoraussetzungen sind gesetzlich geregelt; hier hat die Kommune keinen Handlungsspielraum.

2. **Nettoäquivalenzeinkommen**

Die Armutsgrenze wird aus der Einkommensverteilung der Gesellschaft abgeleitet. Demnach gelten Personen als armutsgefährdet, wenn ihr Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des mittleren Einkommens (Median) der gesamten Gesellschaft liegt. Dazu wird das Nettoeinkommen des gesamten Haushalts addiert und anschließend anhand einer Äquivalenzskala gewichtet. Die Gewichtung richtet sich nach Anzahl und Alter der Personen der Haushaltsgemeinschaft.¹

Als Nettoeinkommen gelten hier alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Unterhalt und Vermögen sowie Transfereinkommen (beispielsweise Kindergeld), abzüglich Steuern und Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen.

Dem ersten Erwachsenen im Haushalt – der Person mit dem höchsten Beitrag zum Haushaltsnettoeinkommen – wird eine Gewichtung von 1,0 zugeordnet, weiteren Erwachsenen und Jugendlichen (ab 14 Jahren) eine Gewichtung von 0,5 und jedem Kind (unter 14 Jahren) eine Gewichtung von 0,3. Mithilfe der Äquivalenzskala werden die Einkommen nach Haushaltsgröße und Zusammensetzung vergleichbar. Grund dafür ist, dass die Einkommen von Personen, die in unterschiedlich großen Haushalten leben, nicht miteinander vergleichbar sind, da in größeren Haushalten Skaleneffekte auftreten (z. B. durch gemeinsame Nutzung von Wohnraum und Haushaltsgeräten).

Beispielrechnungen

- a) In einem Vierpersonenhaushalt (zwei Verdienende und zwei Kinder im Alter von 15 und 13 Jahren) mit einem Nettoeinkommen von insgesamt 2.760 € erhält ein Erwachsener den Faktor 1,0, der zweite Erwachsene den Faktor 0,5, das Kind über 14 Jahre den Faktor 0,5 und das Kind unter 14 Jahren den Faktor 0,3. Demnach haben alle vier Personen jeweils ein Monats-Äquivalenzeinkommen von 1.200 € ($2.760 \div 2,3 = 1.200$ €)
- b) In einem Alleinerziehendenhaushalt mit einem Verdienendem von 1.560 € Nettomonatseinkommen (Faktor 1) und einem Kind unter 14 Jahren (Faktor 0,3) beträgt das Monats-Äquivalenzeinkommen pro Person abgerundet 1.200 € ($1.560 \div 1,3 = 1.200$ €).

¹ Siehe:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Begriffserlaeuterungen/Nettoaequivalenzeinkommen_EVS.html

- c) In einem Alleinerziehendenhaushalt mit einem Verdienendem von 2.340 € Nettomonatseinkommen (Faktor 1) und zwei schulpflichtigen Kindern (15 und 13; Faktor 0,5 und Faktor 0,3), beträgt das Monats- Äquivalenzeinkommen pro Person abgerundet $2.340 \text{ €} \div 1,8 = 1.300 \text{ €}$.

Weiteres Vorgehen

Die Anspruchsvoraussetzung für den Karlsruher Kinderpass richtete sich in der Vergangenheit nach dem Prinzip der Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (Bezug von Transferleistungen). Der Nachteil dieser Eingrenzung des Berechtigtenkreises ist, dass insbesondere die Haushalte in prekären Einkommensverhältnissen, die „working poor“, nicht erfasst sind, da deren Einkünfte geringfügig über der Anspruchsgrenze liegen.

Um zukünftig den armutsgefährdenden Personenkreis der „working poor“ umfassend zu erreichen, wird die Berechtigung für einen Karlsruher Kinderpass erweitert. Neben den weiter bestehenden Anspruchsberechtigten von sozialen Transferleistungen öffnet sich der Nutzerkreis in Zukunft für Familien, deren Einkommen für eine adäquate gesellschaftliche Teilhabe (Erwerbsarmut) nicht ausreicht. Dieser Paradigmenwechsel entspricht der Umsetzung der Leitlinien gegen Kinderarmut.

Derzeit liegt die durchschnittliche Einkommensgrenze des gewichteten Einkommens der Nutzerinnen und Nutzer des Karlsruher Kinderpasses beim soziokulturellen Existenzminimums bei 1.000 Euro. Einen Karlsruher Kinderpass erhalten seit 01.01.2015 auch die „working poor“, die keine Sozialleistungen erhalten. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn das Einkommen bis zu 10 Prozent (= 1.100 Euro) über der rechnerischen Bedarfsgrenze des SGB II liegt. „Working poor“- Familien, die über den 10 Prozent liegen, haben bisher keinen Anspruch. In Baden-Württemberg - für die Stadt Karlsruhe sind die Daten nicht verfügbar - lag der Median laut dem statistischen Landesamt 2017 bei 1.918 Euro. Aktuellere Daten liegen nicht vor. Auch liegt der Median in Großstädten in der Regel über dem Landesschnitt, weshalb 2.000 Euro als Median angesetzt werden. Die Armutsgefährdungsgrenze (60 Prozent weniger als der Median) liegt demnach in der Stadt Karlsruhe bei 1.200 Euro. Durch die Erweiterung der Einkommensgrenze um 10 Prozentpunkte (ausgehend von 1.000 Euro) wird die Armutsgefährdungsgrenze von rund 1.200 Euro erreicht.

Somit deckt zukünftig der Karlsruher Kinderpass umfassend den Personenkreis ab, der von Erwerbsarmut („working poor“) betroffen ist.

Demnach kann der Vierpersonenhaushalt mit 2.760 Euro Nettomonatseinkommen (siehe Beispiel a)), das einem Monats-Äquivalenzeinkommen von 1.200 Euro pro Person entspricht und der Alleinerziehendenhaushalt mit 1.560 Euro Nettomonatseinkommen (siehe Beispiel b)), in Zukunft den Kinderpass nach der Anspruchsberechtigung über das Nettoäquivalenzeinkommens erhalten.

Das neue System soll ab dem 01.01.2020 angewandt werden.

Nach Ablauf eines Jahres wird ein Sachstandsbericht erstellt, auf dessen Grundlage eine weitere Erhöhung auf dann insgesamt 30% und somit einem Nettoäquivalenzeinkommen von 1.300 € geprüft wird. Der dreiköpfige Alleinerziehendenhaushalt mit 2.340 Euro Nettomonatseinkommen (siehe Beispiel c)), das einem Nettoäquivalenzeinkommen von 1.300 Euro entspricht, würde dann den Karlsruher Kinderpass erhalten. Bei den Anhebungen der Einkommensgrenzen und somit der Ausweitung des Berechtigtenkreises ist zu prüfen, ob und inwiefern der Karlsruher Kinderpass weiterhin als Instrument der Armutsbekämpfung fungiert und ab welchen Einkom-

men sich der Karlsruher Kinderpass zu einer Förderung/Unterstützung für Familien mit mittlerem Einkommen entwickelt.

Personen, die einen Karlsruher Kinderpass haben und ihren Anspruch verlieren, erhalten eine formlose Verlängerung um weitere 6 Monate, um den Wegfall der Berechtigung abzumildern.

Ergänzende Betreuung an Schulen

Die Ergänzende Betreuung an den Schulen wird in zwei Varianten angeboten. Bis 13 Uhr für 32 Euro und bis 14 Uhr für 53 Euro monatlich. Bisher sind, bis auf die Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen, diese Angebote für Kinder mit Kinderpass kostenfrei. Durch Einführung einer Eigenbeteiligung von 10 Prozent an den Kosten der Ergänzenden Betreuung liegt der monatliche Beitrag für die Eltern bei 3 Euro (gerundet) für die Betreuung bis 13 Uhr und bei 5 Euro (gerundet) für die Betreuung bis 14 Uhr.

Die Eigenbeteiligung der Eltern bewegt sich im Rahmen des finanziell Möglichen und entspricht der Philosophie der Karlsruher Pässe. Die jährlichen Mehreinnahmen liegen bei rund 10.000 Euro.

Die Eigenbeteiligung wird ab dem Schuljahr 2020/21 erhoben. Dieses beginnt am 01.08.2020.

Finanzielle Auswirkungen

Im Vorfeld wurde versucht zu ermitteln, wie viele Karlsruher Kinder nach der Umstellung und Erhöhung der Bezugsberechtigung einen Anspruch auf einen Karlsruher Kinderpass haben. Dies ist jedoch nicht möglich, weil keine aussagekräftigen Erhebungsdaten verfügbar sind. Wie viele Karlsruher Kinder künftig Anspruch auf einen Karlsruher Kinderpass haben, lässt sich deshalb nur grob schätzen. Um diese Unsicherheit deutlich zu verkleinern, wird die Einkommensgrenze im ersten Schritt nur um 10 Prozentpunkte angehoben. Um den Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht einzuhalten, werden des Weiteren in den nachfolgenden Betrachtungen Puffer berücksichtigt.

Aufwendungen

Die bisherigen Aufwendungen liegen bei 425.000 Euro.

Es wird angenommen, dass sich der Aufwand erhöht um 85.000 Euro.

Das Budget des Haushaltsansatz 2020 von 510.000 Euro wird aufgrund der guten gesamtwirtschaftlichen Lage in der Stadt Karlsruhe und der dadurch sinkenden Anzahl der ausgegebenen Karlsruher Kinderpässe voraussichtlich unterschritten um 85.000 Euro.

Somit ist haushalterisch die Finanzierung der Ausweitung des Karlsruher Kinderpasses gewährleistet und das Budget des Haushaltansatzes 2020 von 510.000 Euro und in den Folgejahren in Abhängigkeit von Preissteigerungen auskömmlich.

Einnahmen

Eine Auswirkung des Karlsruher Kinderpasses ist, dass städtische und stadtnahe Einrichtungen für die gewährten Ermäßigungen einen Ausgleich erhalten, und damit eine höhere Auslastung mit Mehreinnahmen erzielen.

Aktuell liegen die Einnahmen bei städtischen und stadtnahen Einrichtungen durch den Karlsruher Kinderpass bei	400.000 Euro.
Mehreinnahmen sind zu verzeichnen bei: Zoo, Bäder, KVV etc.	20.000 Euro.
Die Mehreinnahmen durch Nachsteuerung (siehe S.3) liegen bei rund	5.000 Euro.
Durch Einführung einer Eigenbeteiligung von 10 Prozent an den Kosten der Ergänzenden Betreuung an den Schulen sind Mehreinnahmen möglich von rund	10.000 Euro.
Dadurch entstehen in der Summe gesamtstädtisch Mehreinnahmen von	35.000 Euro.
Demnach liegen die zukünftigen Gesamteinnahmen bei	435.000 Euro.

Die Mehreinnahmen (35.000 Euro) sind aufgrund der unsicheren statistischen Datenlage notwendig und dienen wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auch als Reserve für den Karlsruher Pass.

Ferner wird ein Großkundenrabatt beim KVV geprüft. 41 Prozent der Gesamtkosten des Karlsruher Kinderpasses entfallen auf die Bezuschussung von KVV-Fahrkarten. Die Monatskarten werden im Gegensatz zu anderen Großkunden nicht in eigener Verantwortung verwaltet und ausgegeben, sondern in den Kundenzentren des KVV angeboten. Dadurch entstehen dem KVV Kosten. Deshalb wird der Großkundenrabatt nicht auf die gesamten Fahrtgeldeinnahmen (Eigenbeteiligung + Zuschuss Stadt), sondern nur auf den städtischen Zuschuss bezogen. Bei einem Rabatt von 10 Prozent liegt die jährliche Ersparnis bei 25.000 Euro.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, dass zum 01.01.2020 das Nettoäquivalenzeinkommen als Grundlage zur Berechnung der Bezugsberechtigung für den Karlsruher Kinderpass herangezogen wird. Die Einkommensgrenze für die Anspruchsberechtigung wird um 10 Prozentpunkte auf 1.200 Euro Nettoäquivalenzeinkommen angehoben.